

Stellungnahme



Anmerkungen zu den Orientierungspunkten der Großen Be schlusskammer Energie der Bundesnetzagentur zu Netzentgelt komponenten

Im Rahmen des laufenden Verfahrens zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes) hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) Orientierungspunkte mit konkreten Vorschlägen zur Neugewichtung der verschiedenen Netzentgeltkomponenten veröffentlicht. Demnach sollen die Netzentgeltkomponenten künftig vor allem zwei konzeptionell zu unterscheidende Zwecke erfüllen: einerseits die Refinanzierung der Netzkosten (Finanzierungsfunktion), andererseits zu einem stromnetz- und -systemdienlichen Netznutzungsverhalten animieren (Anreizfunktion). Daneben soll es weiterhin Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb sowie anlassbezogene Entgelte (z.B. Baukostenzuschüsse) geben.

Die Finanzierungsfunktion soll dabei mittels zweier Netzentgeltkomponenten erfüllt werden – einem Preis für eine „bestellte“ Kapazität sowie einem (statischen) Arbeitspreis. Für Netznutzer oberhalb der Niederspannungsebene bzw. mit einem Jahresverbrauch größer 100.000 kWh soll letzterer dabei zweistufig ausgestaltet werden: Ein Arbeitspreis 1 (AP1), der für die Bezugsmenge unterhalb der bestellten Kapazität gilt, sowie ein höherer Arbeitspreis 2 (AP2), der für die Bezugsmengen oberhalb der Wahlkapazität anfällt. Dabei sind Überschreitungen der gewählten Kapazität jederzeit bis zur vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität möglich. Netznutzer zahlen ein niedrigeres Arbeitsentgelt (AP1), solange ihre Strombezugskurve innerhalb der bestellten Kapazität bleibt. Überschreitet die Bezugslistung die bestellte Kapazität, fällt für die darüberliegenden Mengen ein höherer Arbeitspreis (AP2) an. Dieser ist nicht als Pönale zu verstehen, sondern soll die Netznutzer zu einer optimalen, am realen Bedarf orientierten Kapazitätsbestimmung anhalten.

Die Anreizfunktion soll über dynamische Arbeitspreise gesetzt und erst Gegenstand künftiger Diskussionspapiere und Expertenworkshops sein. Die BNetzA beabsichtigt, grundsätzlich nach Finanzierungs- und Anreizfunktion zu unterscheiden.

Aus Sicht des Vereins Deutscher Zementwerke (VDZ) sind die Überlegungen der BNetzA zur Neugewichtung der Netzentgeltkomponenten grundsätzlich zu begrüßen. Wie schon im Diskussionspapier zur Fortentwicklung der Stromsondernetzentgelte für die Industrie, ist an vielen Stellen erkennbar, dass die Behörde die in den vergangenen Monaten geäußerten Herausforderungen stromintensiver Unternehmen wahrgenommen hat. Bestes Beispiel hierfür ist

der Vorschlag der BNetzA, die leistungsbezogene Entgeltkomponente, die im heutigen Entgeltsystem ein erhebliches Flexibilitätshemmnis darstellt, ganz oder teilweise durch eine Kapazitätskomponente abzulösen. Auch die erneute aktive Beteiligung der betroffenen Stakeholder, etwa in Form des Expertenworkshops am 2. Dezember 2025 in Bonn, ist positiv. Dennoch kommen die für die Zementindustrie so wichtigen Belange wie mittel- und langfristig wettbewerbsfähige Netzentgelte sowie die Kompatibilität mit laufenden und geplanten Dekarbonisierungsprojekten nach wie vor viel zu kurz. Der VDZ begrüßt vor diesem Hintergrund, dass die BNetzA erneut den Dialog mit der Industrie sucht und die Möglichkeit bietet, Anmerkungen zu den Orientierungspunkten einzureichen.¹²

1 Anschlussregelung bürokratiearm umsetzen

Für stromintensive Industrieunternehmen wie Zementhersteller ist eine unkomplizierte Be- und Abrechnung der Netzentgelte von großer Bedeutung – auch um dem Ziel eines transparenten Entgeltsystems Rechnung zu tragen. Der VDZ sieht dieses Prinzip mit dem vorliegenden Reformvorschlag – zumindest was die Festsetzung der Entgeltkomponenten betrifft – weitestgehend erfüllt. Im weiteren AgNes-Prozess wird es jedoch darauf ankommen, das Netzentgeltsystem auch in seiner Gesamtheit, d.h. inklusive der Sondernetzentgelte für die Industrie und möglicher zeitlich und örtlich variabler Netzentgelte bürokratiearm umzusetzen.

2 Weiterführende Details und Kostenabschätzung zeitnah erforderlich

Angesichts seiner Abstraktheit, ist die Kostenwirkung des vorliegenden Reformvorschlags nur schwer abzuschätzen. Bislang sind die Spannbreiten des AP1, AP2 und Kapazitätspreises völlig offen. Hinzu kommt, dass etwaige sich über dynamische Netzentgelte und die künftige Industriesondernetzentgeltsystematik ergebende Entgeltrabatte oder -pönalen ebenfalls noch nicht feststehen. Für gezieltes Feedback an die BNetzA einerseits und Planungssicherheit für alle Beteiligten andererseits, sind daher zeitnah weiterführende Details bzw. passgenauere Kostenprognosen seitens der BNetzA erforderlich. Nur so können die Zementhersteller eine sachgerechte und belastbare Einschätzung der (Kosten-)Auswirkungen abgeben.

3 Obergrenzen für AP1, AP2 und Kapazitätspreise festlegen

Aus Sicht des VDZ ist entscheidend, dass die BNetzA klare Leitplanken definiert, die verbindliche Obergrenzen für den AP1, AP2 und Kapazitätspreis vorgeben. Nur so wird sichergestellt, dass Netzbetreiber keine überhöhten Netzentgelte beim Letztverbraucher geltend machen. Eine derartige Begrenzung würde zudem zur Kostentransparenz beitragen, Planungssicherheit für stromintensive Unternehmen erhöhen und die derzeit hohe Spreizung des Entgeltniveaus in den derzeit 866 Netzgebieten in Deutschland begrenzen. Auch sollte geprüft werden, ob ein einheitlicher, methodisch konsistenter Rahmen für die Ermittlung der Preisobergrenzen sowie regelmäßige Überprüfungen der Kosteninputs vorgesehen werden können. Dies würde das Risiko ineffizienter Kostenweitergaben reduzieren und gleichzeitig dabei helfen, ein ausgewogenes und wettbewerbsfähiges Netzentgeltsystem zu etablieren. Gleichzeitig sind AP1, AP2 und Kapazitätspreis so auszugestalten, dass der durch die Kopplung mit dynamischen Netzentgelten angestrebte Flexibilitätsanreiz auch tatsächlich wirkt.

¹ Eine Grundsätzliche Bewertung der verschiedenen Entgeltkomponenten, aber auch der Potenziale dynamischer Netzentgelte aus Sicht der Zementindustrie ist der VDZ-Stellungnahme zum AgNes-Diskussionspapier vom 30. Juni 2025 zu entnehmen: <https://cloud.vdz-online.de/index.php/s/dktjMj8EDRRR2tR>

² Details zu den technischen und administrativen Flexibilitätspotenzialen und Grenzen bei der Zementherstellung sind der VDZ-Stellungnahme zur Fortentwicklung der Industrienetzentgelte im Elektrizitätsbereich vom 18. September 2024 zu entnehmen: <https://www.vdz-online.de/aktuelles/vdz-stellungnahme-konsultation-zum-eckpunktepapier-der-beschlusskammer-4-der-bundesnetzagagentur-zur-fortentwicklung-der-industrienetzentgelte-im-elektrizitaetsbereich>

4 Sondernetzentgelt bzw. -Deckel für dekarbonisierte Industrieanlagen erforderlich

Im Zuge der Dekarbonisierung wird sich der Strombedarf der Zementindustrie und weiterer Branchen (Arbeit und Leistung) vervielfachen. So ist etwa die CO₂-Abscheidung, -Aufreinigung und -Konditionierung für den Transport extrem stromintensiv und erfordert in der Regel einen kontinuierlichen Betrieb der entsprechenden Anlagen. Auch die nachgelagerte Transportkette ist auf einen kontinuierlichen CO₂-Strom angewiesen. Zu den ohnehin schon hohen Investitions- und Betriebskosten für die CO₂-Abscheidung und spätere -Speicherung bzw. -Nutzung (CCUS) dürfen keine unverhältnismäßig hohen, durch eine zu hohe Bepreisung von Kapazität und Arbeit bedingten Zusatzkosten im Betrieb hinzukommen. Eine durch Klimaschutzmaßnahmen bedingte Erhöhung des Strombedarfs (hierzu zählen genauso die Direktelektrifizierung, Elektrolyseure und/oder Stromspeicher) darf nicht zu einer Pönalisierung bei den Netzentgelten führen.

Der durchschnittliche Strombedarf (und die Anschlussleistung) eines Zementwerks mit CO₂-Abscheideanlage dürften sich – je nach Abscheidetechnologie – gegenüber dem heutigen Niveau vervielfachen, von heute ca. 100 GWh/a (25 MW) auf künftig 600-800 GWh/a (75-100 MW). Entsprechend werden auch die vertraglich vereinbarte und tatsächlich in Anspruch genommene Netzanschlusskapazität erheblich steigen. Für solche Standorte wird das von der BNetzA vorgeschlagene Entgeltkomponentenmodell, in dem Arbeits- und Kapazitätspreise weiterhin eine zentrale Rolle spielen, zu Netzentgelten führen, die wirtschaftlich nicht mehr zu schultern sind. Die drohende, zusätzliche Kostenbelastung wird auch nicht in ausreichender Höhe durch eines der drei vorgeschlagenen Anreizmodelle für einen Industrienetzentgeltrabatt oder dynamische Netzentgelte abzufedern sein.

Aus diesem Grund hält der VDZ es für zwingend erforderlich, zusätzlich zu den bislang im AgNes-Prozess diskutierten Reformoptionen ein Sondernetzentgelt bzw. einen Entgeltdeckel für dekarbonisierte Industrieanlagen einzuführen (sogenanntes „Dekarbonisierungsentgelt“). Nur so lässt sich sicherstellen, dass der Fortbestand und die Dekarbonisierung der Zementindustrie und weiterer Industriebranchen in Deutschland nicht durch unverhältnismäßige Netzentgeltbelastungen gefährdet werden.

Berlin, 19.12.2025